

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVIII/8. Sitzung, 27.05.2020
und
XXVIII/9. Sitzung, 17.06.2020

Beschluss-Nr. 9016

Themenfeld: Allgemeine Themen aus Studium und Lehre

hier: Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduktion negativer Folgen auf Studierende durch die Virenschutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie

Vorlage Nr. XXVIII/84

**XXVIII/8. Sitzung, 27.05.2020
Beschlussantrag A) – C):**

Ergänzungen und Streichungen zu A) in Überschrift und Artikel 1. Artikel 2 und 3 bleiben gemäß Vorlage unverändert.

A) Beschluss des Akademischen Senats zur Änderung hochschulspezifischer Bestimmungen aufgrund angeordneter Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre aufgrund der Corona-Pandemie 2020 (Corona-Beschluss 2020)

Der Akademische Senat beschließt:

Artikel 1:

Ergänzungen der Allgemeinen Teile der Bachelor und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert am 22. Mai 2019 (im Folgenden: AT BPO/MPO):

(1) § 17 „Versäumnis und Rücktritt“ des AT BPO / MPO wird ergänzt um den folgenden Absatz:

(2) Kann eine videogestützte Prüfung aufgrund von nicht zu vertretenden technischen Problemen, die während der Prüfung auftreten, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, wird dem Kandidaten/der Kandidatin durch die Prüferinnen/Prüfer die Möglichkeit eröffnet, die Prüfungsleistung zeitnah erneut zu erbringen bzw. fortzusetzen.

(2) § 21 „Fristen für die Wiederholung von Prüfungen“ Absatz 1 des AT BPO / MPO wird ergänzt um folgenden Satz 5:

Für das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen.

(3) §10 „Bachelorarbeit“ bzw. „Masterarbeit“ Absatz 9 des AT BPO / MPO wird ergänzt um folgenden Satz 5:

- Eine Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13.03.2020 und dem 30.09.2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist ~~pauschal~~ um drei Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.
- Eine Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13.03.2020 und dem 30.09.2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist ~~pauschal~~ um drei Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.

Ergänzungen und Streichungen zu B)

Artikel 2

Ergänzung der Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung) vom 27. Mai 2005

§ 3 Absatz 3 der Probestudiumsordnung wird ergänzt um folgenden Satz 5 :

Für Probestudierende, die die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 nicht vollständig erbracht haben, wird die maximale Dauer des Probestudiums auf drei Semester bzw. 1,5 Jahre verlängert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Die Änderungen treten nach Beschluss des Akademischen Senats vom 27. Mai 2020 mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Die Änderungen finden Anwendung auf das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 und gelten für Studierende, die in diesen Semestern an der Universität Bremen immatrikuliert sind.

B) Beschlussvorschlag bzgl. Zusammenfassung der Regelungen zu Prüfungen unter Corona-Bedingungen:

Der Akademische Senat beauftragt das Referat für Lehre und Studium, den Studierenden und Prüfenden die Corona-bedingten Sonderregelungen in geeigneter Form mit Verweis auf die bestehenden Beschlüsse gebündelt zur Verfügung zu stellen. Der Akademische Senat beschließt:

~~In der Veröffentlichung werden die vom Akademischen Senats bestätigten Regelungen des Eilentscheids des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG zu Prüfungen im Sommersemester 2020 vom 14. April 2020 (auch bezeichnet als Eilentscheid 5) mit dem vorliegenden Corona-Beschluss 2020 zusammengefasst, um den Studierenden und den Prüfenden die Sonderregelungen in geeigneter Form gebündelt zur Verfügung zu stellen.~~

Ergänzungen und Streichungen zu C)

C) Empfehlungen des Akademischen Senats

zu Fragen der Prüfungs- und Studienorganisation sowie zur Sicherung der Qualität der Lehre vor dem Hintergrund der besonderen Bedingungen des Sommersemesters 2020 und ggf. auch des Wintersemesters 2020/21

Bei der kurzfristigen Umsetzung von Lehrveranstaltungen in digitale Formate konnten nicht von Beginn an alle Hürden und praktischen Probleme berücksichtigt werden. In einer Evaluation, die derzeit konzipiert wird, soll sowohl die Perspektive der Studierenden als auch die der Lehrenden auf das Sommersemester Berücksichtigung finden. Aus den ersten Rückmeldungen können aber bereits erste Empfehlungen an die Fachbereiche und Lehrenden abgeleitet werden.

Der Akademische Senat empfiehlt:

1. den Fachbereichen, die Gestaltung der Lehre des Wintersemesters 2020/21 zu diskutieren, um didaktisch angemessene Lehr-Lern-Szenarien zu ermöglichen, die die Anforderungen von Lehrenden, Studierenden und die gebotenen oder angeordneten Maßnahmen des Infektionsschutzes berücksichtigen.

1.2. Angebote des direkten Kontaktes zwischen Lehrenden und Studierenden zu unterbreiten, z.B. in Form von telefonischen Sprechstunden, Chats oder Videomeetings. Hierzu können auch persönliche Treffen in Außenbereichen gehören, wenn sie unter Einhaltung der gebotenen Hygiene- und Abstandsregelungen stattfinden.

2.3. Tutor*innen und Coaches auch in der Online-Lehre einzusetzen, um individuell mehr Unterstützung beim Lernen anzubieten. Bei der Qualifizierung der Studierenden können Angebote der Studierwerkstatt unterstützen. Feedback der Studierenden zum Workload und der Gestaltung der Lehrveranstaltung nicht erst zum Ende des Semesters einzuholen, sondern rechtzeitig, um Nachjustierungen vorzunehmen. Hierfür erhalten die Fachbereiche Anregungen aus dem Referat Lehre und Studium.

3.4. neben synchronen Online-Lehrveranstaltungen auch asynchrone Formate in nennenswertem Umfang anzubieten. Räumliche und zeitliche Flexibilität kommt dabei insbesondere Studierenden mit familiären Verpflichtungen oder Nebentätigkeiten entgegen, ist aber auch notwendig, wenn der Umfang des Datentransfers eingeschränkt ist. Bei synchronen Veranstaltungen sollte berücksichtigt werden, dass es verschiedene nicht von Studierenden verantwortete Gründe für eine nicht rechtzeitige Zuschaltung gibt (u.a. Verbindungsabbruch) und daher die Verweigerung eines späteren Zutritts zu unbilligen Härten führen kann.

4.5. Lehrenden die Nutzung der „Tipps zur Gestaltung digitaler Lehre“ unter <https://www.uni-bremen.de/zmml/lehre-digital/virtuelle-lehre/didaktiktipps> sowie die dort verlinkten Entscheidungshilfen, Werkzeuge und Tipps zur Gestaltung zugänglicher Lehre. Die enthaltenen Anregungen und Verweise werden fortlaufend aktualisiert.

5.6. Wesentliche Informationen zur Organisation von Lehrveranstaltungen und gemeinsame Verabredungen dauerhaft, z.B. als Video, Podcast oder Dokument zum Download bereitzustellen, um Studierende mitzunehmen, die an der Veranstaltung, in der diese Informationen gegeben wurden, nicht teilnehmen konnten.

~~6.7.~~ Unterstützungsangebote der Universität (ZMML, Hochschuldidaktik, Studierwerkstatt, KIS etc.) wahrzunehmen und Qualifizierungsbedarfe zu nennen, damit die verantwortlichen Stellen das Angebot entsprechend anpassen können.

~~7.~~ Feedback der Studierenden zum Workload und der Gestaltung der Lehrveranstaltung nicht erst zum Ende des Semesters einzuholen, sondern rechtzeitig, um Nachjustierungen vorzunehmen. Hierfür erhalten die Fachbereiche Anregungen aus dem Referat Lehre und Studium.

8. Studierenden Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Prüfungstermine anzubieten, sofern verschiedene Prüfungstermine vorgesehen sind und die Prüfungsform dies ermöglicht, um die Vereinbarkeit mit anderen Verpflichtungen zu verbessern.

9. Abstimmungen unter den Lehrenden eines Studiengangs zu Prüfungsterminen und -formen, um die Prüfungslast für die Studierenden möglichst zu verteilen.

Der Akademische Senat stimmt den Abschnitten A), B) und C) des Antrags mit den aufgeführten Ergänzungen und Streichungen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**XXVIII/9. Sitzung, 17.06.2020
Beschlussantrag D) und E):**

Beschlussantrag zu D: Der Akademische Senat empfiehlt:

a. dem Rektorat, zu prüfen, ob für ausländische Studierende sowie für nicht mobile Studierende ein Status „Distance Student“ eingeführt werden kann, der ein Austausch-Studium und/oder ein ordentliches Studium, inklusive der Ablegung von Prüfungen, ohne Präsenz ermöglicht.

b. dem Rektorat, gemeinsam mit dem Studierendenwerk zu prüfen, inwiefern eine Kinder-Notfallbetreuung auf dem Campus zu realisieren ist, welche Studierende, die an Prüfungen teilnehmen, für ihre Kinder in Anspruch nehmen können.

c. den Fachbereichen, bei der Vorbereitung der Orientierungswoche und anderen Informationsangeboten auf die besonderen Bedingungen Rücksicht zu nehmen und z.B. in Form von Webinaren zusätzliche Erläuterungen (z.B. zur Studienstruktur, der genutzten Tools und der Organisation der Lehrveranstaltungen/-formate) bereitzustellen.

d. den Fachbereichen, die Möglichkeit der Exmatrikulation bei Nicht-Teilnahme an einer Pflichtberatung gemäß BremHG § 62 Absatz 4 (Pflichtberatung aufgrund der Überschreitung der Regelstudienzeit um vier Semester) auszusetzen.

e. den Prüfungsausschüssen, Anträge auf Nachteilsausgleiche hinsichtlich der veränderten Prüfungsformen per E-Mail über das zuständige Prüfungsamt an den zuständigen Prüfungsausschuss zuzulassen. Ist die Beibringung von (digitalen) Unterlagen nicht (rechtzeitig) möglich, sind die belastenden Faktoren der neuen Prüfungsformen detailliert zu beschreiben.

f. Studierenden mit familiären Verpflichtungen (z.B. Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen) auf Antrag ein zusätzliches Urlaubssemester (inklusive der Möglichkeit Prüfungen abzulegen) zu gewähren.

g. Studierenden, bei psychischen Problemen und im häuslichen Umfeld die Angebote der Psychologischen Beratungsstelle zur telefonischen Beratung in Anspruch zu nehmen.

h. dem Stipendienrat „Deutschlandstipendium“ der Universität, Deutschlandstipendiat*innen ein Semester längere Förderung (ggf. als Einzelfallentscheidungen) zu gewähren, sofern die Stipendiat*innen aufgrund der Corona-Pandemie ihre Studien- und Prüfungsleistungen nicht wie geplant erbringen konnten.

i. Hilfskraftverträge zu verlängern und neu anzubieten, wo dies möglich ist, da viele Studierende zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts auf Zuverdienst-Möglichkeiten angewiesen sind.

j. für Spenden an XENOS e.V. für werben, um in Not geratene Studierende weiterhin unterstützen zu können.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlussantrag zu E: Der Akademische Senat empfiehlt:

a) Regelungen zu schaffen, die zu einer pauschalen und nicht auf Einzelfallprüfung basierenden corona-bedingten Verlängerung der BAföG-Bezugsdauer und anderer Berechtigungen, die an die Dauer der Regelstudienzeit geknüpft sind, führen.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) das Sommersemester 2020 für alle Studierenden nicht auf die Studienkonten anzurechnen.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

c) einen nachgeordneten Erlass der Langzeitstudiengebühren für das Sommersemester 2020, der aus dem Landeshaushalt beglichen wird.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

~~d) eine Regelung zu schaffen, sodass Studierende sich auch im laufenden Semester (teil)beurlauben lassen können.~~

Der Akademische Senat stimmt der Streichung mit 3 Enthaltungen zu.

e) den Studierenden in den Wohnungen des Studierendenwerks Sicherheit in der Form einer Wohnheimplatz-Garantie zu gewähren und mindestens bis zum Ende des Sommersemesters 2020 auf Kündigungen zu verzichten.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

UNIVERSITÄT BREMEN

bearbeitet von 6, 13, 13-2

Bremen, den 19.05.2020

Tel.: 218-61000 / 218-60350 / 218-60352

E-Mail: cvocke@uni-bremen.de, stefanie.grote@vw.uni-bremen.de,
margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVIII/ 84 für die XXVIII/8. Sitzung des
AKADEMISCHEN SENATS am 27. Mai 2020

Themenfeld:	Allgemeine Themen aus Lehre und Studium
Titel:	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduktion negativer Folgen auf Studierende durch die Virenschutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie
Antragsteller*innen:	AS Kommission für Studium und Lehre / KON2
Berichterstatterinnen:	Frau Vocke (6), Frau Grote (13), Frau Kröger-Ehls (13-2)

Präambel

Lehrende, Studierende und Mitarbeiter*innen der Universität haben in den letzten Wochen große Herausforderungen gemeistert und unter den außergewöhnlichen Bedingungen der Corona-Pandemie äußerste Anstrengungen unternommen, um den Betrieb in der Universität aufrecht zu erhalten. Dass es gelungen ist, mit extrem geringer Vorlaufzeit mehr als 90 % aller Lehrveranstaltungen des Sommersemesters in digitaler Form anzubieten, verdient größten Respekt für all diejenigen, die dazu beigetragen haben, in erster Linie die Lehrenden unserer Universität. Die Mehrfachbelastung durch die äußeren Bedingungen der Pandemie wie auch die Umstellung auf digitale Lehre verlangt Lehrenden wie Studierenden viel zusätzlichen Aufwand ab, der nicht selbstverständlich ist. Nicht allen ist es gleichermaßen möglich, sich unter den veränderten Bedingungen einzubringen, zu lehren und zu studieren.

Die Hochschulleitung setzt sich gegenüber dem Land sowie in bundesweiten Gremien dafür ein, dass Studierenden durch das „Corona-Semester“ keine finanziellen Nachteile entstehen. Sie begrüßt entsprechende Regelungen insbesondere im BAföG-Gesetz sowie Initiativen zur finanziellen Unterstützung von Studierenden, die beispielsweise durch den Verlust von Verdienstmöglichkeiten in Not geraten sind.

Auch auf Ebene der Universität ist es notwendig, für eine begrenzte Zeit Regelungen zu treffen, um negative Auswirkungen auf Studierende und ihr Studium zu vermeiden bzw. – wo dies nicht gelingen kann – diese weitmöglich abzumildern. Dabei werden studienorganisatorische Maßnahmen, Prüfungsangelegenheiten, die finanziellen Auswirkungen sowie weitere soziale Fragen in den Blick genommen. Diese Themen haben unterschiedlichen Charakter und fordern verschiedene Akteur*innen und Entscheider*innen. Zu den Punkten, in denen der AS entscheidungsbefugt ist, wird unter

- **A.** eine Beschlussvorlage zur Änderung hochschulspezifischer Bestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie 2020 vorgelegt.
- **B** ein Beschlussvorschlag vorgelegt, der insbesondere Transparenz für die Studierenden, aber auch für Prüfende herstellen soll, indem eine geeignete Form der Zusammenfassung der Beschlüsse zum sogenannten „Corona-Semester“ vorgeschlagen wird.

Des Weiteren werden unter

- **C** zu Angelegenheiten, die ausschließlich von den Fachbereichen oder den Lehrenden verantwortet werden, Empfehlungen des AS vorgeschlagen.
- **D** weitere Anregungen formuliert zu Themenfeldern, die nicht in der Regelungskompetenz des Akademischen Senats liegen, sondern Gremien der Universität sowie verschiedene Beteiligte aus Lehre und Verwaltung betreffen.

Eine Änderung der Studienkontenordnung – wie u.a. von einzelnen studentischen Stimmen vorgeschlagen - ist nicht erforderlich, da die Bremische Bürgerschaft über den Vorschlag befinden wird, dass sich das Studienguthaben von 14 Hochschulsestern um ein weiteres Semester erhöht, sofern es Studierenden nicht möglich war, die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig zu erbringen. Ferner soll die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ermächtigt werden, das Studienguthaben für das WS 2020/21 um ein weiteres Semester zu erhöhen. Damit können Studierende im Anhörungsverfahren die Corona-bedingten Einschränkungen als einen Grund für die Erhöhung des Studienguthabens angeben; gesonderte Regelungen für Studierende mit Kind(ern) oder Pflegeverantwortung erübrigen sich in diesem Fall.

Alle Beschlussvorschläge und Empfehlungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch die Schließung der Universität und in den ersten Wochen des Sommersemesters zahlreiche Rückmeldungen von Studierenden und Interessenvertretungen erfolgt sind. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen stellen eine Bündelung dar und sollen für Probleme sensibilisieren, auch im Hinblick auf die noch nicht absehbare Dauer der Sondersituation und die Planungen für ein möglicherweise ebenfalls digitales Wintersemester.

A. Beschluss des Akademischen Senats zur Änderung hochschulspezifischer Bestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie 2020 (Corona-Beschluss 2020)

Der Akademische Senat beschließt:

Artikel 1:

Ergänzungen der Allgemeinen Teile der Bachelor und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert am 22. Mai 2019 (im Folgenden: AT BPO/MPO):

(1) § 17 „Versäumnis und Rücktritt“ des AT BPO / MPO wird ergänzt um den folgenden Absatz:

(2) Kann eine videogestützte Prüfung aufgrund von technischen Problemen, die während der Prüfung auftreten, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, wird dem Kandidaten/der Kandidatin durch die Prüferinnen/Prüfer die Möglichkeit eröffnet, die Prüfungsleistung zeitnah erneut zu erbringen.

(2) § 21 „Fristen für die Wiederholung von Prüfungen“ Absatz 1 des AT BPO / MPO wird ergänzt um folgenden Satz 5:

Für das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen.

(3) §10 „Bachelorarbeit“ bzw. „Masterarbeit“ Absatz 9 des AT BPO / MPO wird ergänzt um folgenden Satz 5:

- Eine Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13.03.2020 und dem 30.09.2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist pauschal um drei Monate verlängert.
- Eine Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13.03.2020 und dem 30.09.2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist pauschal um drei Monate verlängert.

Artikel 2

Ergänzung der Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung) vom 27. Mai 2005

§ 3 Absatz 3 der Probestudiumsordnung wird ergänzt um folgenden Satz 5 :

Für Probestudierende, die die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 nicht vollständig erbracht haben, wird die maximale Dauer des Probestudiums auf drei Semester bzw. 1,5 Jahre verlängert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Die Änderungen treten nach Beschluss des Akademischen Senats vom 27. Mai 2020 mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Die Änderungen finden Anwendung auf das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 und gelten für Studierende, die in diesen Semestern an der Universität Bremen immatrikuliert sind.

Begründungen

Zu Artikel 1

(1):

Bei videobasierten Prüfungen (insb. mündlichen Prüfungen) können technische Probleme durch schlechte Netzabdeckung o.ä. nicht ausgeschlossen werden. Wenn eine Prüfung aus diesen Gründen nicht gewertet werden kann, müssen die Prüfungsausschüsse nicht in jedem Einzelfall entscheiden.

(2):

Aufgrund der Corona-Pandemie kann es vielfache Gründe geben, aus denen Studierende nicht am Prüfungsgeschehen teilnehmen können, z.B. Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen oder Risiken, Pflegearbeit, mangelnde technische Voraussetzungen für die angebotenen Prüfungsformate. Durch das Aussetzen der Wiederholungsfrist (exklusive des Semesters, in dem die Prüfung erstmalig erbracht wird, umfasst diese Wiederholungsfrist derzeit 4 Semester) entsteht den betroffenen Studierenden daraus kein Nachteil. Durch die Unterbrechung der Wiederholungsfrist kann aus den durch die Corona-Pandemie beeinträchtigten Lehr- und Prüfungsgeschehen kein „endgültig nicht bestanden“ aufgrund des Fristablaufs zur Wiederholung entstehen. Die in dieser Form formulierte Regelung stellt sicher, dass ausschließlich die Studierenden einbezogen werden, die bereits eine laufende Wiederholungsfrist aufgrund des Nicht-Bestehens einer Prüfung haben oder für die dieser

Fall im Sommersemester 2020 eintritt. Eine allgemeingültige Verlängerung würde dem aktuellen Gegenstand (Reaktion auf die Corona-Pandemie) nicht gerecht werden und würde zudem zu umfangreichen Mehrarbeiten in der Modellierung von Flex Now führen.

(3):

Der Zugang zu Bibliotheken, Laboren, zu studentischen Arbeitsmöglichkeiten auf dem Campus und ggf. auch die Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen sind durch die Corona-Pandemie stark eingeschränkt. Darüber hinaus gibt es Studierende, die außergewöhnliche Belastungen, z.B. durch Kinderbetreuung, zu bewältigen haben. Aus diesen Gründen ist eine pauschale Verlängerung gerechtfertigt und entlastet die Prüfungsausschüsse. Die Dauer einer Bachelor- oder Masterarbeit wird derzeit in den geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge und der Studienfächer festgelegt. In der Regel schwankt die Dauer einer Bachelorarbeit derzeit laut geltenden Prüfungsordnungen von der offiziellen Anmeldung bis zur Abgabe zwischen 9 und 16 Wochen, die Dauer von Masterarbeiten schwankt zwischen 12 und 26 Wochen.

Begründung zu Artikel 2:

Unter den gegebenen Bedingungen kann das Probestudium möglicherweise nicht in der dafür vorgesehenen Zeit absolviert werden. Da das Probestudium eine einmalige Möglichkeit zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung darstellt, soll den Studierenden im Probestudium ein verlängerter Zeitraum zum Erwerb der notwendigen Credit Points zugestanden werden.

B. Beschlussvorschlag bzgl. Zusammenfassung der Regelungen zu Prüfungen unter Corona-Bedingungen:

Der Akademische Senat beschließt:

In der Veröffentlichung werden die vom Akademischen Senats bestätigten Regelungen des Eilentscheids des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG zu Prüfungen im Sommersemester 2020 vom 14. April 2020 (auch bezeichnet als Eilentscheid 5) mit dem vorliegenden Corona-Beschluss 2020 zusammengefasst, um den Studierenden und den Prüfenden die Sonderregelungen in geeigneter Form gebündelt zur Verfügung zu stellen.

C. Empfehlungen des Akademischen Senats

zu Fragen der Prüfungs- und Studienorganisation sowie zur Sicherung der Qualität der Lehre vor dem Hintergrund der besonderen Bedingungen des Sommersemesters 2020 und ggf. auch des Wintersemesters 2020/21

Bei der kurzfristigen Umsetzung von Lehrveranstaltungen in digitale Formate konnten nicht von Beginn an alle Hürden und praktischen Probleme berücksichtigt werden. In einer Evaluation, die derzeit konzipiert wird, soll sowohl die Perspektive der Studierenden als auch die der Lehrenden auf das Sommersemester Berücksichtigung finden. Aus den ersten Rückmeldungen können aber bereits erste Empfehlungen an die Fachbereiche und Lehrenden abgeleitet werden.

Der Akademische Senat empfiehlt:

1. Angebote des direkten Kontaktes zwischen Lehrenden und Studierenden zu unterbreiten, z.B. in Form von telefonischen Sprechstunden, Chats oder Videomeetings.
2. Tutor*innen und Coaches auch in der Online-Lehre einzusetzen, um individuell mehr Unterstützung beim Lernen anzubieten. Bei der Qualifizierung der Studierenden können Angebote der Studierwerkstatt unterstützen.
3. neben synchronen Online-Lehrveranstaltungen auch asynchrone Formate in nennenswertem Umfang anzubieten. Räumliche und zeitliche Flexibilität kommt dabei insbesondere Studierenden mit familiären Verpflichtungen oder Nebentätigkeiten entgegen, ist aber auch notwendig, wenn der Umfang des Datentransfers eingeschränkt ist. Bei synchronen Veranstaltungen sollte berücksichtigt werden, dass es verschiedene nicht von Studierenden verantwortete Gründe für eine nicht rechtzeitige Zuschaltung gibt (u.a. Verbindungsabbruch) und daher die Verweigerung eines späteren Zutritts zu unbilligen Härten führen kann.
4. Lehrenden die Nutzung der „Tipps zur Gestaltung digitaler Lehre“ unter <https://www.uni-bremen.de/zmml/lehre-digital/virtuelle-lehre/didaktiktipps> sowie die dort verlinkten Entscheidungshilfen, Werkzeuge und Tipps zur Gestaltung zugänglicher Lehre. Die enthaltenen Anregungen und Verweise werden fortlaufend aktualisiert.
5. Wesentliche Informationen zur Organisation von Lehrveranstaltungen und gemeinsame Verabredungen dauerhaft, z.B. als Video, Podcast oder Dokument zum Download bereitzustellen, um Studierende mitzunehmen, die an der Veranstaltung, in der diese Informationen gegeben wurden, nicht teilnehmen konnten.
6. Unterstützungsangebote der Universität (ZMML, Hochschuldidaktik, Studierwerkstatt, KIS etc.) wahrzunehmen und Qualifizierungsbedarfe zu nennen, damit die verantwortlichen Stellen das Angebot entsprechend anpassen können.
7. Feedback der Studierenden zum Workload und der Gestaltung der Lehrveranstaltung nicht erst zum Ende des Semesters einzuholen, sondern rechtzeitig, um Nachjustierungen vorzunehmen. Hierfür erhalten die Fachbereiche Anregungen aus dem Referat Lehre und Studium.
8. Studierenden Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Prüfungstermine anzubieten, sofern verschiedene Prüfungstermine vorgesehen sind und die Prüfungsform dies ermöglicht, um die Vereinbarkeit mit anderen Verpflichtungen zu verbessern.
9. Abstimmungen unter den Lehrenden eines Studiengangs zu Prüfungsterminen und -formen, um die Prüfungslast für die Studierenden möglichst zu verteilen.

D. Empfehlungen des Akademischen Senats

zu weiteren Angelegenheiten, die von der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie berührt sind

Der Akademische Senat empfiehlt:

- a. dem Rektorat, zu prüfen, ob für ausländische Studierende sowie für nicht mobile Studierende ein Status „Distance Student“ eingeführt werden kann, der ein Austausch-Studium und/oder ein ordentliches Studium, inklusive der Ablegung von Prüfungen, ohne Präsenz ermöglicht.
- b. dem Rektorat, gemeinsam mit dem Studierendenwerk zu prüfen, inwiefern eine Kinder-Notfallbetreuung auf dem Campus zu realisieren ist, welche Studierende, die an Prüfungen teilnehmen, für ihre Kinder in Anspruch nehmen können.
- c. den Fachbereichen, bei der Vorbereitung der Orientierungswoche und anderen Informationsangeboten auf die besonderen Bedingungen Rücksicht zu nehmen und z.B. in Form von Webinaren zusätzliche Erläuterungen (z.B. zur Studienstruktur, der genutzten Tools und der Organisation der Lehrveranstaltungen/-formate) bereitzustellen.
- d. den Fachbereichen, die Möglichkeit der Exmatrikulation bei Nicht-Teilnahme an einer Pflichtberatung gemäß BremHG § 62 Absatz 4 (Pflichtberatung aufgrund der Überschreitung der Regelstudienzeit um vier Semester) auszusetzen.
- e. den Prüfungsausschüssen, Anträge auf Nachteilsausgleiche hinsichtlich der veränderten Prüfungsformen per E-Mail über das zuständige Prüfungsamt an den zuständigen Prüfungsausschuss zuzulassen. Ist die Beibringung von (digitalen) Unterlagen nicht (rechtzeitig) möglich, sind die belastenden Faktoren der neuen Prüfungsformen detailliert zu beschreiben.
- f. Studierenden mit familiären Verpflichtungen (z.B. Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen) auf Antrag ein zusätzliches Urlaubssemester (inklusive der Möglichkeit Prüfungen abzulegen) zu gewähren.
- g. Studierenden, bei psychischen Problemen und im häuslichen Umfeld die Angebote der Psychologischen Beratungsstelle zur telefonischen Beratung in Anspruch zu nehmen.
- h. dem Stipendienrat „Deutschlandstipendium“ der Universität, Deutschlandstipendiat*innen ein Semester längere Förderung (ggf. als Einzelfallentscheidungen) zu gewähren, sofern die Stipendiat*innen aufgrund der Corona-Pandemie ihre Studien- und Prüfungsleistungen nicht wie geplant erbringen konnten.
- i. Hilfskraftverträge zu verlängern und neu anzubieten, wo dies möglich ist, da viele Studierende zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts auf Zuverdienst-Möglichkeiten angewiesen sind.
- j. für Spenden an XENOS e.V. für werben, um in Not geratene Studierende weiterhin unterstützen zu können.

UNIVERSITÄT BREMEN

bearbeitet von 6, 13, 13-2

Bremen, den 05.06.2020

Tel.: 218-61000 / 218-60350 / 218-60352

E-Mail: cvocke@uni-bremen.de, stefanie.grote@vw.uni-bremen.de,
margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/95 D

Sitzung XXVIII/9

am 17.06.2020

Wiedervorlage für die Sitzung des Akademischen Senats am 17.06.2020 zu Punkt D, mit Ergänzung um Punkt E als Beschlussvorschlag von Vertreter*innen der Studierenden, gesonderte Vorlage

Themenfeld:	Allgemeine Themen aus Lehre und Studium Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduktion negativer Folgen auf Studierende durch die Virenschutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie
Antragsteller*innen:	AS Kommission für Studium und Lehre / KON2
Berichterstatterinnen:	Frau Vocke (6), Frau Grote (13), Frau Kröger-Ehls (13-2)

Präambel

Lehrende, Studierende und Mitarbeiter*innen der Universität haben in den letzten Wochen große Herausforderungen gemeistert und unter den außergewöhnlichen Bedingungen der Corona-Pandemie äußerste Anstrengungen unternommen, um den Betrieb in der Universität aufrecht zu erhalten. Dass es gelungen ist, mit extrem geringer Vorlaufzeit mehr als 90 % aller Lehrveranstaltungen des Sommersemesters in digitaler Form anzubieten, verdient größten Respekt für all diejenigen, die dazu beigetragen haben, in erster Linie die Lehrenden unserer Universität. Die Mehrfachbelastung durch die äußeren Bedingungen der Pandemie wie auch die Umstellung auf digitale Lehre verlangt Lehrenden wie Studierenden viel zusätzlichen Aufwand ab, der nicht selbstverständlich ist. Nicht allen ist es gleichermaßen möglich, sich unter den veränderten Bedingungen anzubringen, zu lehren und zu studieren.

Die Hochschulleitung setzt sich gegenüber dem Land sowie in bundesweiten Gremien dafür ein, dass Studierenden durch das „Corona-Semester“ keine finanziellen Nachteile entstehen. Sie begrüßt entsprechende Regelungen insbesondere im BAföG-Gesetz sowie Initiativen zur finanziellen Unterstützung von Studierenden, die beispielsweise durch den Verlust von Verdienstmöglichkeiten in Not geraten sind.

Auch auf Ebene der Universität ist es notwendig, für eine begrenzte Zeit Regelungen zu treffen, um negative Auswirkungen auf Studierende und ihr Studium zu vermeiden bzw. – wo dies nicht gelingen kann – diese weitmöglich abzumildern. Dabei werden studienorganisatorische Maßnahmen, Prüfungsangelegenheiten, die finanziellen Auswirkungen sowie weitere

soziale Fragen in den Blick genommen. Diese Themen haben unterschiedlichen Charakter und fordern verschiedene Akteur*innen und Entscheider*innen.

Zu den Punkten, in denen der AS entscheidungsbefugt ist, wird unter

- **A.** eine Beschlussvorlage zur Änderung hochschulspezifischer Bestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie 2020 vorgelegt. (mit Ergänzungen und Änderungen beschlossen am 27. Mai 2020)
- **B** ein Beschlussvorschlag vorgelegt, der insbesondere Transparenz für die Studierenden, aber auch für Prüfende herstellen soll, indem eine geeignete Form der Zusammenfassung der Beschlüsse zum sogenannten „Corona-Semester“ vorgeschlagen wird. (in einen Arbeitsauftrag für das Referat Lehre und Studium (Referat 13) am 27. Mai 2020 per Beschluss umgewandelt)

Des Weiteren werden unter

- **C** zu Angelegenheiten, die ausschließlich von den Fachbereichen oder den Lehrenden verantwortet werden, Empfehlungen des AS vorgeschlagen. (mit Ergänzungen und Änderungen zustimmend entschieden)
- **D** weitere Anregungen formuliert zu Themenfeldern, die nicht in der Regelungskompetenz des Akademischen Senats liegen, sondern Gremien der Universität sowie verschiedene Beteiligte aus Lehre und Verwaltung betreffen. (vertagt)

Eine Änderung der Studienkontenordnung – wie u.a. von einzelnen studentischen Stimmen vorgeschlagen - ist nicht erforderlich, da die Bremische Bürgerschaft über den Vorschlag befinden wird, dass sich das Studienguthaben von 14 Hochschulsesemestern um ein weiteres Semester erhöht, sofern es Studierenden nicht möglich war, die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig zu erbringen. Ferner soll die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ermächtigt werden, das Studienguthaben für das WS 2020/21 um ein weiteres Semester zu erhöhen. Damit können Studierende im Anhörungsverfahren die Corona-bedingten Einschränkungen als einen Grund für die Erhöhung des Studienguthabens angeben; gesonderte Regelungen für Studierende mit Kind(ern) oder Pflegeverantwortung erübrigen sich in diesem Fall.

Alle Beschlussvorschläge und Empfehlungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch die Schließung der Universität und in den ersten Wochen des Sommersemesters zahlreiche Rückmeldungen von Studierenden und Interessenvertretungen erfolgt sind. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen stellen eine Bündelung dar und sollen für Probleme sensibilisieren, auch im Hinblick auf die noch nicht absehbare Dauer der Sondersituation und die Planungen für ein möglicherweise ebenfalls digitales Wintersemester.

...

D. Empfehlungen des Akademischen Senats

zu weiteren Angelegenheiten, die von der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie berührt sind

Der Akademische Senat empfiehlt:

- a. dem Rektorat, zu prüfen, ob für ausländische Studierende sowie für nicht mobile Studierende ein Status „Distance Student“ eingeführt werden kann, der ein Austausch-Studium und/oder ein ordentliches Studium, inklusive der Ablegung von Prüfungen, ohne Präsenz ermöglicht.
- b. dem Rektorat, gemeinsam mit dem Studierendenwerk zu prüfen, inwiefern eine Kinder-Notfallbetreuung auf dem Campus zu realisieren ist, welche Studierende, die an Prüfungen teilnehmen, für ihre Kinder in Anspruch nehmen können.
- c. den Fachbereichen, bei der Vorbereitung der Orientierungswoche und anderen Informationsangeboten auf die besonderen Bedingungen Rücksicht zu nehmen und z.B. in Form

von Webinaren zusätzliche Erläuterungen (z.B. zur Studienstruktur, der genutzten Tools und der Organisation der Lehrveranstaltungen/-formate) bereitzustellen.

- d. den Fachbereichen, die Möglichkeit der Exmatrikulation bei Nicht-Teilnahme an einer Pflichtberatung gemäß BremHG § 62 Absatz 4 (Pflichtberatung aufgrund der Überschreitung der Regelstudienzeit um vier Semester) auszusetzen.
- e. den Prüfungsausschüssen, Anträge auf Nachteilsausgleiche hinsichtlich der veränderten Prüfungsformen per E-Mail über das zuständige Prüfungsamt an den zuständigen Prüfungsausschuss zuzulassen. Ist die Beibringung von (digitalen) Unterlagen nicht (rechtzeitig) möglich, sind die belastenden Faktoren der neuen Prüfungsformen detailliert zu beschreiben.
- f. Studierenden mit familiären Verpflichtungen (z.B. Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen) auf Antrag ein zusätzliches Urlaubssemester (inklusive der Möglichkeit Prüfungen abzulegen) zu gewähren.
- g. Studierenden, bei psychischen Problemen und im häuslichen Umfeld die Angebote der Psychologischen Beratungsstelle zur telefonischen Beratung in Anspruch zu nehmen.
- h. dem Stipendienrat „Deutschlandstipendium“ der Universität, Deutschlandstipendiat*innen ein Semester längere Förderung (ggf. als Einzelfallentscheidungen) zu gewähren, sofern die Stipendiat*innen aufgrund der Corona-Pandemie ihre Studien- und Prüfungsleistungen nicht wie geplant erbringen konnten.
- i. Hilfskraftverträge zu verlängern und neu anzubieten, wo dies möglich ist, da viele Studierende zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts auf Zuverdienst-Möglichkeiten angewiesen sind.
- j. für Spenden an XENOS e.V. für werben, um in Not geratene Studierende weiterhin unterstützen zu können.

Universität Bremen

bearbeitet von: Aaron Thatje, stud. Mitglied im Akademischen Senat
Bremen, den 04.06.2020
E-Mail: thatje@uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/95 E
Sitzung XXVIII/9
am 17.06.2020

Titel: Empfehlungen an die Landespolitik zur Vermeidung bzw. Reduktion negativer Folgen auf Studierende durch die Virenschutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie

Antragsteller/in: Aaron Thatje

Berichtersteller/in: Aaron Thatje

Beschlussantrag: Der Akademische Senat fügt dem vorliegenden Antrag einen Abschnitt E hinzu, der Empfehlungen an die Landespolitik beinhaltet und bittet das Rektorat diese angemessen zu kommunizieren.

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduktion negativer Folgen auf Studierende durch Virenschutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie

Änderungsantrag I

Streiche den Absatz von "Eine Änderung der Studienkontenordnung..." bis "... erübrigen sich in diesem Fall."

Änderungsantrag II

Ergänze einen Punkt E in der Aufzählung:

- **E** weitere Anregungen und Forderungen zu Themenfeldern, über die die Landespolitik entscheiden muss.

Ergänze nach Bereich D. Empfehlungen des Akademischen Senats den Bereich E:

E. Empfehlungen und Forderungen des Akademischen Senats *zu Themenfeldern der Landespolitik*

Der Akademische Rat empfiehlt:

- a) eine pauschale Verlängerung der Regelstudienzeit aller Studierenden im Land Bremen um zwei Semester.
- b) das Sommersemester 2020 für alle Studierenden nicht auf die Studienkonten anzurechnen.
- c) einen nachgeordneten Erlass der Langzeitstudiengebühren für das Sommersemester 2020, der aus dem Landeshaushalt beglichen wird.
- d) eine Regelung zu schaffen, sodass Studierende sich auch im laufenden Semester (teil)beurlauben lassen können.
- e) den Studierenden in den öffentlichen Wohnungen des Studierendenwerks Sicherheit durch eine Wohnheimplatz-Garantie zu gewähren und mindestens bis zum Ende des Sommersemester 2020 auf Kündigungen zu verzichten.

Änderungsantrag III

Ergänze in Abschnitt D einen Punkt k:

dem Studierendenwerk, aktiv auf die bei ihnen wohnenden Studierenden zuzugehen und individuelle Gespräche über Mietminderungen und Zahlungsaufschübe zu führen.